



Nazwa instytucji

**Książnica Cieszyńska**

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

**Umlaufsverordnung von dem Teschner k. k. Kreisamte [Dat.]  
Teschen den 1. August 1821. Nro 86. 2568/108 St., Die zu  
öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude sind sowohl  
von der Gebäudeklassen- als auch von der Gebäudezins-  
Steuer befreit.**

Liczba stron oryginału

**2**

Liczba plików skanów

**2**

Liczba plików publikacji

**3**

Sygnatura/numer zespołu

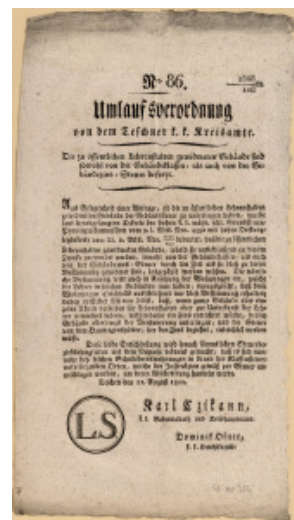
**SZ NO 00333**

Data wydania oryginału

**[1821]**

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa  
piśmienniczego on-line**



**Fundusze  
Europejskie**  
Program Regionalny



**Śląskie.**

**Unia Europejska**  
Europejski Fundusz  
Rozwoju Regionalnego



# Umlaufsverordnung

## von dem Teschner k. k. Kreisamte.

Die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude sind sowohl von der Gebäudelassen- als auch von der Gebäudezins- Steuer befreit.

Aus Gelegenheit einer Anfrage, ob die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude der Gebäudesteuer zu unterliegen haben, wurde laut herabgelangten Dekrete der hohen k. k. mähr. schl. Grundsteuer- Provinzialkommission vom 9. I. Mts. Nro. 4352 mit hohen Hofkanzleydekrete vom 22. v. Mts. Nro.  $\frac{7045}{632}$  bedeutet, daß die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude, sobald sie ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, sowohl von der Gebäudelassen- als auch von der Gebäudezins- Steuer durch die Zeit als sie bloß zu dieser Bestimmung gewidmet sind, losgezählt werden müssen. Die nämliche Bestimmung tritt auch in Ansehung der Wohnungen ein, welche die Lehrer in solchen Gebäuden inne haben, vorausgesetzt, daß diese Wohnungen gleichfalls ausschließlich nur diese Bestimmung erhalten; dabey versteht sich von selbst, daß, wenn ganze Gebäude oder einzelne Theile derselben für Lehranstalten oder zur Unterkunft der Lehrer gemiethet wären, mithin dafür ein Zins entrichtet würde, derley Gebäude allerdings der Besteuerung unterliegen, und die Steuer von dem Hauseigenthümer, der den Zins beziehet, entrichtet werden müsse.

Diese hohe Entschließung wird sonach sämmtlichen Steuerbezirksobrigkeiten mit dem Besatze bekannt gemacht, daß es sich nunmehr bey solchen Schullehrerswohnungen in denen der Klassensteuer unterliegenden Orten, welche der Instruktion gemäß zur Steuer angeschlossen wurden, um deren Abschreibung handeln werde.

Tesch den 21. August 1821.



Karl Czifann,

k. k. Subernalrath und Kreishauptmann.

Dominik Dfner,

k. k. Kreisfeldsch.

100

100

100

100

100

100

